



fieldfisher

DIRK-Mitgliederversammlung – Breakout-Sessions II  
**Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Karteileiche?**

14. Oktober 2022

Dr. Axel Hoppe

# Hinweis

*Diese Präsentation dient nur zu Informationszwecken und ist kein Ersatz für eine ausführliche rechtliche Beratung mit Bezug zum jeweiligen konkreten Sachverhalt; sie darf weder als Rechtsberatung zu einem der behandelten Themen verstanden werden, noch darf sie als Begründung eines Anwalts-Mandanten-Verhältnisses zwischen dem Leser und Fieldfisher verstanden werden.*

# Überblick

- I. **Einführung**
- II. **Voraussetzungen der virtuellen Hauptversammlung (vHV)**
  - 1. Bild- und Tonübertragung gesamter HV
  - 2. Elektronische Stimmrechtsausübung der Aktionäre
  - 3. Anträge/Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der vHV
  - 4. Auskunftsrecht über elektronische Kommunikation
  - 5. Zugänglichmachung des Vorstandsberichts
  - 6. Stellungnahmen über elektronische Kommunikation
  - 7. Rederecht in der vHV per Videokommunikation
  - 8. Recht zum elektronischen Widerspruch gegen Beschlüsse der vHV
- III. **Das Auskunftsrecht: Vorabbeantwortung vs. „Präsenz-HV online“**
- IV. **Anpassungen der Satzung**
- V. **Ausblick**

# Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Karteileiche?

## I. Einführung

# I. Einführung I/II

- ▶ Pandemiebedingte Sonderregelungen (Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 - COVMG) **endgültig** mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft getreten.
- ▶ Durch Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1166 ff.) neue vHV mit Wirkung ab dem 27. Juli 2022 eingeführt.



# I. Einführung II/II

- ▶ Deutliche Stärkung der Aktionärsrechte im Vergleich zum COVMG („Präsenz-HV online“);
- ▶ Neue Regelungen (u.a. §§ 118a, 129 Abs. 1 Satz 3, 130a, 131 Abs. 1a bis 1f, 243 Abs. 3, 245 AktG) sind sofort anwendbar;
- ▶ Gem. § 26n Abs. 1 EGAktG für HVs, die bis einschließlich 31. August 2023 einberufen werden, lediglich Entscheidung des Vorstands mit Zustimmung des AR erforderlich;
- ▶ Bei Einberufung nach dem 31. August 2023 Satzungsregelung (aber keine AR-Zustimmung) erforderlich, § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG n.F.



# Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Karteileiche?

## II. Voraussetzungen der vHV

## II. Voraussetzungen der vHV I/VI

In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können: \_\_\_\_\_

### 1. Bild- und Tonübertragung gesamter HV

Gem. § 121 Abs. 4b Satz 1 und 2 AktG in Einberufung anzugeben, wie sich Aktionäre/Bevollmächtigte elektronisch zuschalten können, sowie darauf hinzuweisen, dass physische Präsenz am Ort der HV ausgeschlossen ist.

### 2. Elektronische Stimmrechtsausübung der Aktionäre

Gem. § 121 Abs. 4b Satz 3 AktG in Einberufung Verfahren Stimmabgabe anzugeben.



## II. Voraussetzungen der vHV II/VI

In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können: \_\_\_\_\_

### 3. Anträge/Wahlvorschläge im Wege der Videokommunikation in der vHV

Anders als nach COVMG, können Anträge während vHV, wenngleich nur per Video gestellt werden.

Daneben Antragsfiktion gem. § 126 Abs. 4 AktG bei Gegenanträgen/Wahlvorschlägen (**NICHT**: Verfahrensanträge, ergänzende Sachanträge i.S.v. § 122 Abs. 2 AktG), wenn Voraussetzungen für Zugänglichmachung erfüllt.

## II. Voraussetzungen der vHV III/VI

**In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können:** \_\_\_\_\_

### **4. Auskunftsrecht über elektronische Kommunikation**

Versammlungsleiter kann Auskunftsverlangen in vHV auf Video beschränken, § 131 Abs. 1f AktG, hingegen von Textnachrichten (Messenger, E-Mail) abzuraten, um „Fragenflut“ kurz vor Debattenende zu verhindern.

### **5. Zugänglichmachung des Vorstandsberichts vor vHV**

Pflicht nur, wenn Vorstand Vorabereinreichung Fragen vorgibt;

(Wesentlicher Inhalt des) Vorstandsbericht(s) muss sieben Tage vor vHV zugänglich gemacht werden.

## II. Voraussetzungen der vHV IV/VI

In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können: \_\_\_\_\_

### 6. Stellungnahmen über elektronische Kommunikation

§ 130a Abs. 1 bis 4 AktG: Text oder Video; Umfang kann in Einberufung angemessen beschränkt werden (bspw. 20.000 Zeichen oder 1 GB).

Nur vereinzelte Stellungnahmen während Pandemie (insb. DSW, BVI), deshalb wohl geringe Praxisrelevanz.

## II. Voraussetzungen der vHV V/VI

**In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können:** \_\_\_\_\_

### **7. Rederecht in der vHv per Videokommunikation**

Art der Videokommunikation kann Gesellschaft vorgeben;

Rederecht kann für Anträge, Wahlvorschläge und (Nach-)Fragen genutzt werden;

Gesellschaft kann sich in Einberufung vorbehalten, Redebeitrag zurückzuweisen, wenn Funktionsfähigkeit Video nicht sichergestellt;

In der Praxis dürfte sich virtueller Wortmeldetisch etablieren, an dem sich Aktionäre nach Beginn der HV für Redebeitrag anmelden können.

## II. Voraussetzungen der vHV VI/VI

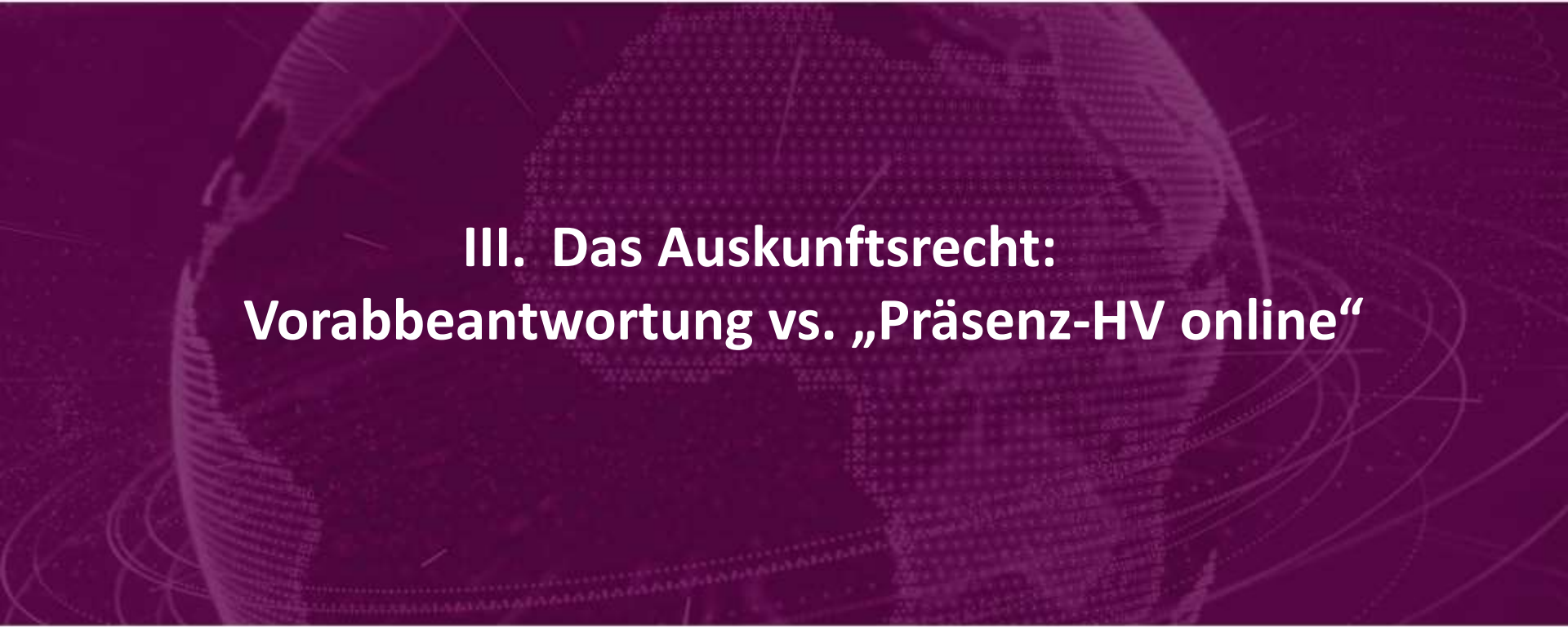
In § 118a Abs. 1 Satz 2 AktG genannte Voraussetzungen zwingend, um vHV durchführen zu können: \_\_\_\_\_

### 8. Recht zum elektronischen Widerspruch gegen Beschlüsse der vHV

Keine Stimmrechtsausübung (so noch COVMG), aber Zuschaltung zur HV erforderlich.

**Trotzdem Gesetz das nicht vorsieht, sollten Rederecht und Widerspruchsrecht und die Modalitäten ihrer Ausübung in der Einberufung erläutert werden.**

## Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Karteileiche?

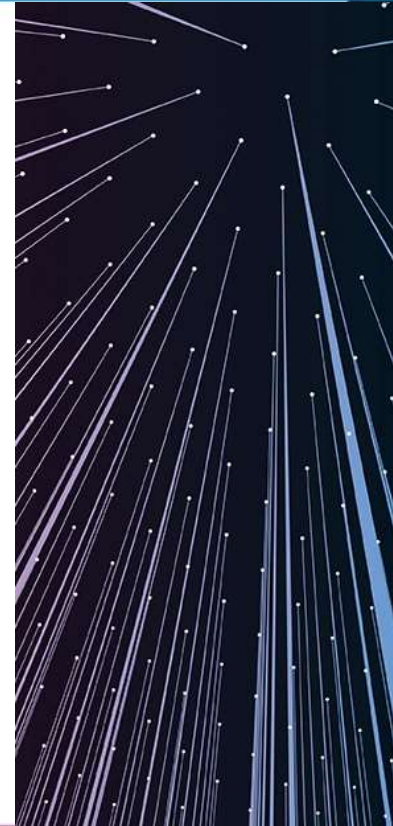


### III. Das Auskunftsrecht: Vorabbeantwortung vs. „Präsenz-HV online“

# III. Das Auskunftsrecht I/VIII

## 1. Alternative 1: Vorabreichung von Fragen

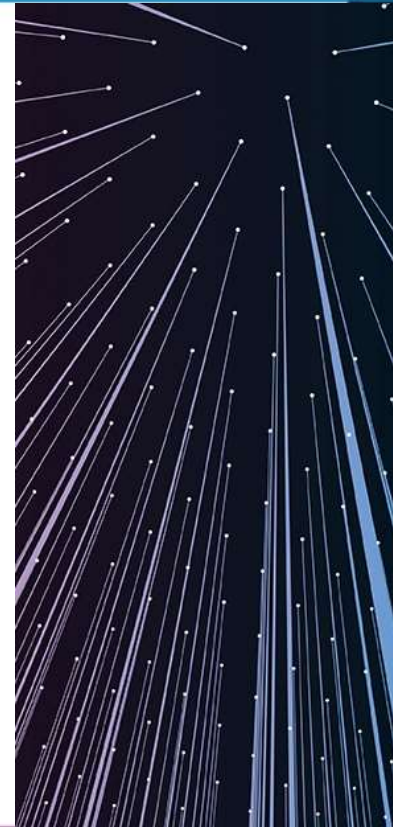
- Bekanntes Procedere aus vHV gem. COVMG („Vorfeld-HV“);
- Vorstand kann (in der Einberufung) vorgeben, dass Fragen der Aktionäre bis spätestens drei Tage vor der Versammlung elektronisch einzureichen sind;
- Nicht fristgerecht eingereichte Fragen müssen nicht berücksichtigt werden;
- Umfang von Fragen kann in der Einberufung angemessen und auf ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre beschränkt werden.



# III. Das Auskunftsrecht II/VIII

## 1. Alternative 1: Vorabreichung von Fragen

- Ordnungsgemäß eingereichte Fragen sind vor vHV allen Aktionären zugänglich zu machen und spätestens einen Tag vor vHV zu beantworten;
- Bei börsennotierten Gesellschaften Fragen und Antworten über Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen;
- Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der vHV durchgängig zugänglich, darf Vorstand in der vHV Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

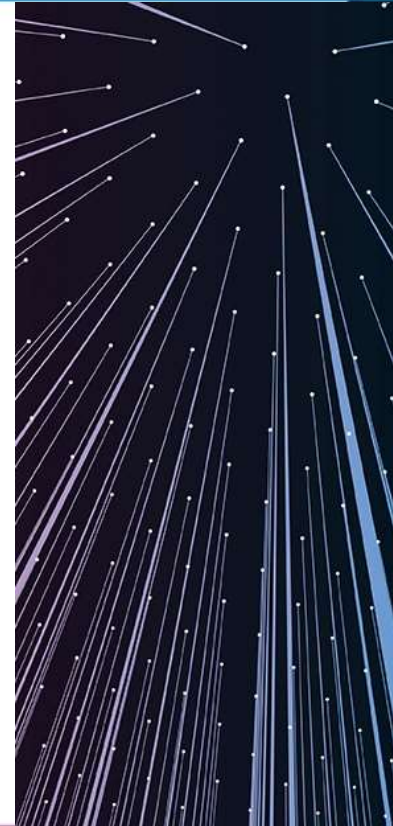




# III. Das Auskunftsrecht III/VIII

## 1. Alternative 1: Vorabreichung von Fragen

- Elektronisch zugeschalteten Aktionären ist in der vHV **Nachfragerecht** zu allen vor und in der vHV gegebenen Antworten des Vorstands einzuräumen;
- Zudem ist jedem zugeschalteten Aktionär in der vHV das Recht einzuräumen, Fragen zu **(neuen) Sachverhalten** zu stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Fragen ergeben haben.

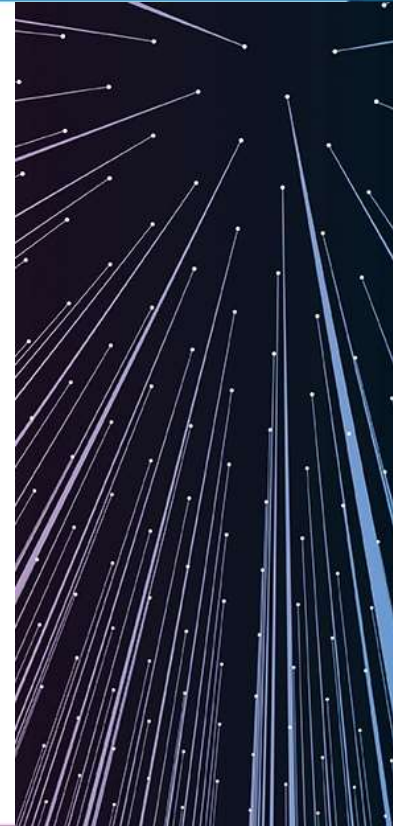


# III. Das Auskunftsrecht IV/VIII

## 1. Alternative 1: Vorabereinreichung von Fragen

### Beispiel Zeitplan:

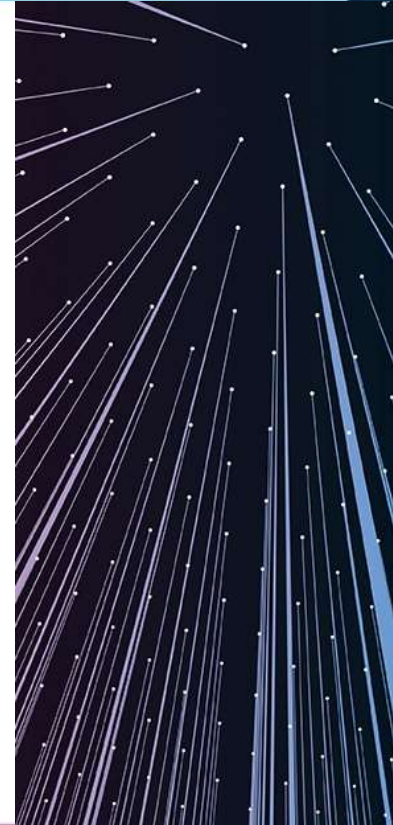
Ereignis	Spätester Zeitpunkt
Vorstandsbericht online über Internetseite der AG	Mittwoch, 7.12.2022, 24.00 Uhr
Fragen spätestens bei AG einzureichen	Sonntag, 11.12.2022, 24.00 Uhr
Antworten spätestens online	Dienstag, 13.12.2022, 24.00 Uhr
vHV	Donnerstag, 15.12.2022



# III. Das Auskunftsrecht V/VIII

## 2. Alternative 2: Fragen während vHV

- Beschränkung Fragen auf Videokommunikation durch Versammlungsleiter sollte in der Einberufung angekündigt werden;
- Versammlungsleitende Maßnahmen (Beschränkung Redezeit, Schließung Rednerliste) analog bewährtem Instrumentarium in Präsenz-HV;
- Durchsetzung Ordnungsmaßnahmen (Wortentzug, Ausschluss von HV) leichter durchsetzbar als in Präsenz-HV (Knopfdruck vs. Herbeirufen Polizei).

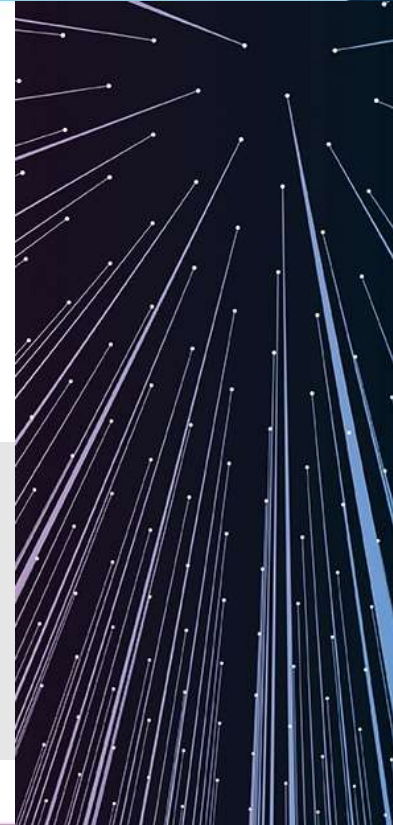


# III. Das Auskunftsrecht VI/VIII

## 3. Vorteile Vorabereinreichung Fragen

- Bessere Antwortqualität durch mehr zur Verfügung stehende Zeit und Informationsquellen;
- Potentiell kürzere Versammlung und „entspannterer“ Verlauf, aufgrund weniger ad hoc zu beantwortender Fragen.

**Aber** Abgrenzung von Fragen, die im Vorfeld hätten gestellt werden können, zu Nachfragen und Fragen zu neuen Sachverhalten ggfs. – zumal in der kritischen HV-Situation und mehrstündiger Dauer – schwierig, so dass AG vorsorglich sämtliche Fragen beantworten dürfte und Zeitersparnis u.U. entfällt.



# III. Das Auskunftsrecht VII/VIII

## 4. Nachteile Vorabereinreichung Fragen

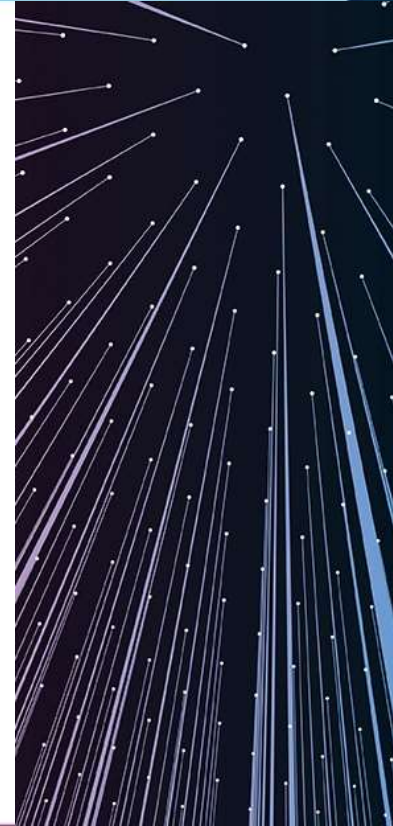
- Beantwortung umfangreicher Fragenkataloge kann erheblichen, in zwei Tagen zu bewältigenden Aufwand erzeugen, und bei Mitarbeitern zu Verstößen gegen ArbZG führen (siehe §§ 3-6 ArbZG);
- Nachvollziehbarkeit/Zitierbarkeit der Antworten durch Zugänglichmachung („das Internet vergisst nicht“) – Risiko kann ggfs. durch Passwortschutz abgemildert werden;
- Selbst bei gewissenhafter Prüfung verbleibt Risiko, dass vertrauliche oder gar Insiderinformationen öffentlich werden;
- Zwang zur Zugänglichmachung des Vorstandsberichts.



# III. Das Auskunftsrecht VIII/VIII

## 5. Nachteile Fragenbeantwortung während HV

- Tendenziell längere Versammlungsdauer und höhere Anfechtungsrisiken wegen Vielzahl ad hoc zu beantwortender Fragen.
- **Variante**: Aufruf in Einberufung zur freiwilligen Vorabereinreichung von Fragen, die während vHV mündlich wiederholt und beantwortet werden. Es wäre dann in Einberufung klarzustellen, dass hierdurch das Recht, in der vHV Fragen zu stellen, nicht eingeschränkt wird.



## Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Kartelleiche?

### IV. Anpassungen der Satzung

# IV. Anpassungen der Satzung I/III

## 1. Satzungsregelung zur Abhaltung von vHVs

- Erforderlich gem. § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG, um auch über 31. August 2023 hinaus, vHVs einberufen zu können;
- Sinnvoll Ermächtigung an Vorstand, keine starre Anordnung;
- Kann bis zu fünf Jahre gewährt werden, allerdings fordern IVOX Glass Lewis und DSW bislang max. zwei Jahre Geltung, BVI sogar jährliche Befassung HV mit „Ob“ der vHV;
- Nach Vorgenannten sollen Ermächtigungen genauere Vorgaben zu Aktionärsrechten in vHV enthalten (tbd., ob rechtlich möglich).





# IV. Anpassungen der Satzung II/III

## 2. Satzungsregelung gemäß § 118a Abs. 2 Satz 2 AktG

- Grundsätzlich müssen Verwaltungsmitglieder auch bei vHV am Ort der HV (=tatsächlicher Ort, an dem Übertragung aufgezeichnet wird) zugegen sein;
- Abweichend kann Satzung für AR-Mitglieder (mit Ausnahme des Versammlungsleiters, der in aller Regel AR-Mitglied) bestimmen, dass sie im Wege der Bild- und Tonübertragung an vHV teilnehmen können.



# IV. Anpassungen der Satzung III/III

## 3. Satzungsregelungen zur Versammlungsleitung

- Vorsorglich sollte in Satzung klargestellt werden, dass üblicherweise enthaltene Ermächtigungen an den Versammlungsleiter, versammlungsleitende Maßnahmen zu erlassen, auch für vHV gelten (vgl. TOP 12 HV Hella GmbH & Co. KGaA v. 30. September 2022);
- Gilt insbesondere für zeitlich angemessene Beschränkung neu geregelten Rederechts, Nachfragerechts und Rechts zu Auskünften zu neuen Sachverhalten (vgl. §§ 130a, 131 Abs. 1e und 1f AktG) sowie nähere Bestimmungen hierzu.



## Gesetz zur virtuellen HV – Gamechanger oder Kartelleiche?



### V. Ausblick

## V. Ausblick I/II

- ▶ Bereits zwei Gesellschaften haben auf der neuen Gesetzesgrundlage zu vHVs einberufen: Northern Data AG (19. Oktober 2022) und Epigenomics (am 21. Oktober 2022 – mit Vorabreichung von Fragen);
- ▶ In HV-Saison 2023 dürfte in Dax-Familie zu erwarten sein, dass zwar Satzungsgrundlagen geschaffen werden, aber Präsenz-HVs abgehalten werden;
- ▶ Zurückhaltung zu erwarten wegen Fehlen ausreichender Zahl von Precedents und bislang fehlender Guidelines Gerichte.



## V. Ausblick II/II

- ▶ Mittelfristig dürften aber insb. tech-affine Emittenten, jedenfalls soweit sie keine „strukturändernden Beschlüsse“ auf der Agenda haben, auf vHV umschwenken;
- ▶ Gewichtige Argumente: Nachhaltigkeit, Kosten, Zeitersparnis („HV-Tag als normaler Arbeitstag“);
- ▶ Auch aus rechtlicher Sicht sprechen gute Argumente für vHV: Geringere Fehlerrisiken bei versammlungsleitenden Maßnahmen, Zugangskontrolle einfacher, einfachere Erfassung von Stimmen.



# Fieldfisher in Deutschland



Hamburg

In Hamburg sind wir auf die Bereiche **Medien und Technologie, Immobilien, Life Sciences und Kartellrecht** spezialisiert. Unsere Branchenkenntnisse kombinieren wir mit Fachwissen im **Gesellschaftsrecht, IT- und Datenschutzrecht, Handels- und Vertriebsrecht** (einschließlich Vertriebskartellrecht), **Marken- und Wettbewerbsrecht** sowie im **Immobilienrecht und öffentlichen Recht**. Hamburg ist Gründungsstandort unserer deutschen Praxis.



Berlin

Unser Team von Fieldfisher X in Berlin ist spezialisiert auf **skalierbare und technologiegestützte Rechtsdienstleistungen für Unternehmen, regulierte Industrien und den öffentlichen Sektor**. Wir setzen unser KnowHow für Sie ein, um zum Beispiel **Massenverfahren, Document Reviews bei umfangreichen Transaktionen, Umstrukturierungen oder internen Untersuchungen** zu bewältigen.



Düsseldorf

Der Fieldfisher Standort in Düsseldorf ist vor allem spezialisiert auf die Beratung im **Gesellschaftsrecht, Aktien- und Kapitalmarktrecht, Arbeitsrecht** sowie im **Kartellrecht**. Unser Team in Düsseldorf berät mittelständische und Großunternehmen in internationalen, häufig grenzüberschreitenden Transaktionen mit besonderem Schwerpunkt in den Bereichen **Pharma/Medizinprodukte, High-Tech, Automotive** und **Finanzinstitute**.



Frankfurt

Das Frankfurter Büro ist spezialisiert auf die Beratung im **Bereich Finanzregulierung mit besonderem Fokus auf digitale Geschäftsmodelle**. Weiterhin beraten wir im **Gesellschaftsrecht/ M&A, zu Compliance** und im **Steuerrecht**. Zu unseren Mandanten gehören vor allem Finanzinstitutionen, Fintechs und global agierende Banken, die sich im Zuge des Brexit in Frankfurt niederlassen.



München

In München beraten wir insbesondere bei deutschen und internationalen **M&A, Private Equity** und **Venture Capital Transaktionen** in der Technologie-, Energie- und Life Sciences Branche. Hier bieten wir Ihnen **Full-Service-Beratung** für Unternehmenstransaktionen mit **Schwerpunkt auf Beteiligungsgeschäft, Corporate Finance, IP, Datenschutz und Regulatorik**. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darüber hinaus im Bereich **Dispute Resolution**.

# Fieldfisher weltweit

**Fieldfisher ist eine europäische Anwaltskanzlei mit marktführender Praxis in vielen der dynamischsten Sektoren.**

Wir sind mehr als 1.000 Anwälte, die in 26 Büros in den wichtigsten europäischen Wirtschaftszentren sowie in China und im Silicon Valley tätig sind. Wir arbeiten standortübergreifend als ein Team zusammen, ohne Reibungsverluste. Wir sind spezialisiert auf die Erbringung von Rechtsberatung in einer Vielzahl von Fachrichtungen. Dazu gehören unter anderem:

M&A

Private Equity, Venture Capital

Gesellschaftsrecht

Joint Ventures

Intellectual Property

Compliance

Kartell- & Wettbewerbsrecht

Öffentliches Recht

Dispute Resolution

Arbeitsrecht

Technology & Data

Energierecht, Renewables

Immobilienrecht

Life Sciences (Regulatorik)

Handels- und Vertriebsrecht

Datenschutz



# Dr. Axel Hoppe

**Dr. Axel Hoppe** ist seit 2009 Rechtsanwalt und berät Mandanten im Aktien- und Kapitalmarktrecht.

Einen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Betreuung von Hauptversammlungen börsennotierter und nicht börsennotierter Aktiengesellschaften. In diesem Zusammenhang berät Axel insbesondere strategisch und konzeptionell zu Kapital- und Strukturmaßnahmen, Begebung von Schuldverschreibungen, Aktienrückkäufen sowie zu konzernrechtlichen Fragen und bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen, wie Verschmelzungen oder sonstigen Umwandlungen insbesondere in die Societas Europaea (SE). Weiterhin vertritt Axel Mandanten bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsverfahren von Hauptversammlungsbeschlüssen oder bei Spruchverfahren, aber auch bei Haftungs- und Schadensersatzklagen.

Ferner berät Axel schwerpunktmäßig Emittenten, Investoren und Personen mit Führungsaufgaben im Kapitalmarktrecht, insbesondere im Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Abwehr von öffentlichen Erwerbsangeboten.

Zu Axels Tätigkeitsschwerpunkten zählt im Übrigen die laufende rechtliche Beratung von Vorständen, Geschäftsführern und Aufsichtsräten, insbesondere zur Identifizierung, Vermeidung und Abwehr möglicher Haftungsrisiken (Corporate Compliance). Darüber hinaus gehört die strategische und konzeptionelle Beratung bei der Einführung und Umsetzung von Incentive- und Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu Axels Schwerpunkten.

Axel ist Partner im Düsseldorfer Büro von Fieldfisher. Zuvor war er in Köln bei einer auf Wirtschaftsrecht spezialisierten Kanzlei tätig.

Seine Mandanten berät er in Deutsch und Englisch.



**Dr. Axel Hoppe**  
Partner

Fieldfisher  
Grünstraße 15  
40212 Düsseldorf

+49 211 950 749 27  
axel.hoppe@fieldfisher.com  
www.fieldfisher.com